

Preisordnung Nr. 534.

— Anordnung über die Preise für weißgeschnittzte Masten und Telegrafmasten —

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für weißgeschnittzte Masten und Telegrafmasten (nicht imprägniert) gelten folgende Festpreise:

Zopf	Länge	Kiefer	Lärche DM je fm	Fichte
14 cm	7—9 m \	168,—	181,50	181,50
15 cm	10—11 m /			
19 cm	6—9 m (199,50	241,50	196,50
15—16 cm	9—12 m /			
17—19 cm	10—16 m	229,50	280,50	205,50

(2) Die Preise gelten frei Bahnwagon Herstellungsort verladen.

(3) Für alle übrigen nicht genannten Abmessungen kann für Weißschnittzen und frei Bahnwagon Herstellungsort verladen auf den Rohpreis ab Wald ein Zuschlag von 22,50 DM je fm berechnet werden.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Preisordnung Nr. 132 vom 10. Juli 1948 über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittzte kieferne Telegrafmasten und Leitungsmaste (PrVOBl. S. 178) aufgehoben.

(2) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 534

Weißgeschnittzte Masten und Telegrafmasten	
Weißschnittzen je fm	6,50DM
Transportkosten vom Wald bis zum nächsten Bahnhof	9,— DM
Verladekosten frei Wagon	7,— DM
Kostenzuschlag	<u>22,50DM</u>

Somit Preise für geschnittzte Masten:

K i e f e r :

- 14 cm Zopf 7—9 m lang (aus 1 b)
145,50 + 22,50 = 168,— DM
- 15 cm Zopf 10—11 m lang (aus 1 b)
145,50 + 22,50 = 168,— DM
- 19 cm Zopf 6—9 m lang (aus 2 a)
177,— + 22,50 = 199,50 DM
- 15—16 cm Zopf 9—12 m lang (aus 2 a)
177,— + 22,50 = 199,50 DM
- 17—19 cm Zopf 10—16 m lang (aus 2 b)
207,— + 22,50 = 229,50 DM

Lärche:	DM	Fichte:	DM
1. 159,— + 22,50 =	181,50	159,— + 22,50 =	181,50
2. 159,— + 22,50 =	181,50	159,— + 22,50 =	181,50
3. 219,— + 22,50 =	241,50	174,— + 22,50 =	196,50
4. 219,— + 22,50 =	241,50	174,— + 22,50 =	196,50
5. 258,— + 22,50 =	280,50	183,— + 22,50 =	205,50

Preisordnung Nr. 535.

— Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren —

Vom 28. Dezember 1955

Zur Neufestsetzung der Handelsaufschläge für Holzwaren wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Holzwaren der Warennummern 54 50 00 00 des Allgemeinen Warenverzeichnisses betragen der Großhandelsaufschlag 14 % und der Einzelhandelsaufschlag 21 %. Die Handelsaufschläge sind auf den Industrieabgabepreis der volkseigenen Betriebe bzw. den Herstellerabgabepreis der übrigen Betriebe ab Werk bezogen.

§ 2

Für die am 31. Dezember 1955 im Handel lagernden Bestände können auch nach dem 1. Januar 1956 die bis 31. Dezember 1955 gültigen Handelsaufschläge auf die bis 31. Dezember 1955 gültigen Herstellerabgabepreise berechnet werden.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. Teil II PrVOBl. S. 107) §§ 2, 3 und 4 treten hinsichtlich der Handelsaufschlag- und Handelsabschlagsätze außer Kraft.

(2) Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Preisordnung Nr. 536.

— Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz —

Vom 28. Dezember 1955

Zur Neufestsetzung der Handelsaufschläge für Möbel aus Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise im Handel für Möbel aus Holz, soweit sie in der Anlage aufgeführt sind, sind nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Handelsaufschlagsätze sind aus der Anlage ersichtlich.

(2) Die Handelsaufschlagsätze sind bezogen auf die Industrieabgabepreise der volkseigenen Betriebe (bzw. die Herstellerabgabepreise der übrigen Betriebe) ab Werk.

§ 3

(1) Die sich durch Berechnung des Großhandelsaufschlages auf die Industrieabgabepreise ergebenden Großhandelsabgabepreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware „ab Großhandelslager“. Bei Streckengeschäften (Versand durch den Großhandel vom Hersteller direkt an den Käufer) verstehen sich die Großhandelsabgabepreise „frei Empfangsstation des Käufers“.

(2) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, welche vom Zeitpunkt der Abnahme vom